



**LAND
SALZBURG**

Alle Gemeinden im Bundesland Salzburg

Soziale Absicherung
und
Eingliederung

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20303-6/6121/2019
Betreff
Heizkostenzuschuss 2019/2020

Datum
09.12.2019

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3883
soziales@salzburg.gv.at
Alexander Reiff
Telefon +43 662 8042-3592

Beilagen: Richtlinie 2019/2020, Erklärung der Abspeicherung
der Daten im E-Government, Internes Antragsformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Jahr 2020 können bedürftige Menschen einen Heizkostenzuschuss beantragen.

Die ab 1.1.2020 gültige Richtlinie ist beigeschlossen und ist ebenso wie der elektronische Antrag unter www.salzburg.gv.at/heizscheck abrufbar ab 1.1.2020.

Die Beantragung des Heizkostenzuschusses ist ab 1.1.2020 wie bereits in den Vorjahren ausschließlich über E-Government möglich.

Eine Antragstellung in Papierform beim Land Salzburg ist nicht möglich.

Gemäß Vereinbarung zwischen Städtebund/Gemeindeverband und Land Salzburg unterstützen die Gemeinden jene Personen, die keinen Internetzugang haben bei der elektronischen Antragstellung als besonderes Service bzw. es stellen die MitarbeiterInnen der Gemeinden für diese Personen elektronisch den Antrag.

Die Gemeinden prüfen weder Richtigkeit noch Vollständigkeit der Angaben der AntragstellerInnen, sondern geben jene Daten in das elektronische Eingabesystem ein, die von den AntragstellerInnen angegeben werden.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 3 Soziales
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Änderungen in den Richtlinien 2019/2020 gegenüber 2018/2019:

1. Die Richtsätze 2018/2019 wurden analog der Bedarfsorientierten Mindestsicherung um 3,6% erhöht.
2. Die „Härteklausel“ wurde geändert: In besonderen Fällen kann der Antrag positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als 20 € pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.

Um die Daten der AntragstellerInnen bei einer neuerlichen Antragstellung in den Folgejahren nicht immer wieder neu erfassen zu müssen, wird im Anhang erklärt, in welcher Form Antragsdaten gespeichert und in einem Folgejahr neuerlich aufgerufen werden können.

Das Antragsformular in pdf. (Papierform) dient ausschließlich um die Daten der AntragstellerInnen aufnehmen zu können und um diese Daten dann in weiterer Folge in die elektronische Eingabemaske übertragen zu können.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Alexander Reiff

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur